

**Satzung  
des Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V.  
(Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg)**

**in der Fassung vom 22.09.19**

**§ 1**

**Name und Sitz**

(1) Die am 8. September 1990 als Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V. gegründete Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland führt den Namen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V.,  
(Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.) und ist beim Amtsgericht in Oldenburg im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Landes- und Bundesverbandes des NABU im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes mit Sitz in Hannover und des Bundesverbandes mit Sitz in Berlin. Er umfasst das Gebiet des ehemaligen Verwaltungsbezirks Oldenburg mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven.

(4) Der Verein führt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes mit dem Zusatz „Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V. (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg)“.

(5) Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

(6) Der Verein orientiert sich an den Zielen des Landes- und des Bundesverbandes, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für Belange des Umweltschutzes.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

a) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

b) das Durchführen von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

c) Umweltbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur, sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich,

d) Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz, z.B. durch Veranstaltungen, Exkursionen und Pressearbeit,

e) Mitwirkung an Planungen, die für die Belange des Natur- und Umweltschutzes bedeutsam sind,

f) Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz,

g) Einwirkung auf die Verwaltung im Sinne des Verbandszwecks sowie das Eintreten für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften,

h) Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit Organisationen gleicher Zielsetzung.

(3) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(4) Der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell tätig und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 3**

**Finanzmittel**

(1) Die für den Zweck und die Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Anteile aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Anteile aus den Beiträgen erhält der Verein vom Bundesverband in einer von der Vertreterversammlung des Landesverbandes Niedersachsen festgelegten Höhe. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Es dürfen keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass

a) Auslagen ehrenamtlicher Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig erstattet werden können.

b) ehrenamtliche Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(4) Der Verein strebt keinen eigennützigen Gewinn an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft und Beiträge**

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

a) natürlichen Mitgliedern

b) korporativen Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

(2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

a) Kindermitglieder sind Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

c) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist, in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und Bundesverband.

(4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens am 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand der zuständigen Untergliederung, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, welches sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder des Präsidiums des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung angehört worden ist. Dem /der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm/ihr unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU e.V.) und seinen Untergliederungen.

(6) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes. Die Beiträge werden am ersten Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

(7) Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium, über die Aufnahme regional tätiger Personen der zuständige Landesverband; über die Aufnahme örtlich tätiger Personen entscheidet der Vereinsvorstand.

(8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Bestrebungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes des Landesverbandes oder des Bundesverbandes von der Vertreterversammlung ernannt.

(9) Die Kinder- und Jugendmitglieder werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler und Studierende, Bundesfreiwilligendienstler\_innen oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht ein Familienmitgliedschaft besteht.

## § 5

### Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden
- b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem/der Kassenwart\_in
- d) Dem/der Schriftführer\_in
- e) Bis zu 8 Beisitzer\_innen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in und den/die Kassenwart/in vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in sind einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand und die Kassenprüfer\_innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (postalisch oder per Email) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Einsatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese Person übernimmt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins im Sinne von § 4.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl von 2 Kassenprüfer\_innen und eines/einer Vertreter\_in
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
- i) Auflösung des Vereinsmitgliedern

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, jährlich einmal möglichst innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(5) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung kurz auf die beabsichtigten Änderungen hinzuweisen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen:

- a) Nordwest-Zeitung
- b) Oldenburgische Volkszeitung
- c) Münsterländische Tageszeitungen

Zu einer Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung auch die Auflösung des Vereins enthält, sind die Mitglieder auf jeden Fall einzuladen.

(6) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Vorstandsämter haben Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind persönlich wahrzunehmen.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(1) Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des Vereins Kreis- und Ortsgruppen zu bilden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten:

(2) Es können Fachgruppen gebildet werden, die sich mit speziellen ökologischen Themen befassen. Die Gründung einer Fachgruppe bedarf der Anerkennung durch den Vorstand. Jede Fachgruppe bestimmt einen/eine Sprecher/in. Die Fachgruppe für Ornithologie ist Fachgruppe in der Oldenburgischen Landschaft und Fachabteilung im Oldenburger Landesverein e.V.

a) Ort und Zeit der Versammlung

b) Die Namen des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/Protokollführerin

c) Die Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder

d) Die Tagesordnung

e) Die Art der Abstimmung bzw. Beschlüsse über anstehende Sach- und Personalfragen

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

## § 10

### Auflösung

Über die Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V. (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg) beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidator\_innen bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden. Bei dem Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein im Sinne der Abgabenordnung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.06.2014.

## § 8

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen/Ausgabenrechnung zu erstellen. Die Rechnungslegung ist am Ende des Geschäftsjahres von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(Rolf Grösch)

Vorsitzender

(Renate Heim)

Schriftführerin

## § 9

### Kreis-, Orts- und Fachgruppen